



# **Arntiiche Bekanntnachungeu. der Rheinischen Friedrich-Wilheims-Universitä,z Bonn**

---

18. Jahrgang

29. November 1988

Nr. 16

---

## **Inhaltsverzeichnis**

**Universitätsbibliothek  
Bonn**

Ordnung  
für das Magisterstudium des Faches  
Kommunikationsforschung und Phonetik  
an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
vom 23. November 1988

Herausgeber:

Der Rektor der Rheinischen-Friedrich-Wilhelms-Universität  
Regina-Pacis-Weg 3, 5300 Bonn 1

**Ordnung  
für das Magisterstudium des Faches  
Kommunikationsforschung und Phonetik  
an der  
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
vom 23. November 1988**

**Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 85 Abs. 1 des Gesetzes über  
die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-  
Westfalen (WissHG) vom 20.11.1979 (GV. NW. Seite 926), zu-  
letzt geändert durch Gesetz vom 15.03.1988 (GV. NW. Seite  
144), hat die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
folgende Studienordnung erlassen:**

## Inhaltsübersicht

**1 Geltungsbereich**

**2 Qualifikation**

**3 Vorausgesetzte Kenntnisse und Fähigkeiten**

**4 Studienbeginn**

**5 Umfang und Aufbau des Studiums**

**6 Ziel des Studiums**

**7 Inhalt des Studiums**

**8 Lehrveranstaltungen, Vermittlungsformen, Leistungsnachweise**

**9 Grundstudium**

**10 Hauptstudium**

**11 Magisterprüfung**

**12 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen; Einstufung in höhere Fachsemester**

**§ 13 Studienplan**

**§ 14 Studienberatung**

**§ 15 Übergangsbestimmungen**

**§ 16 Inkrafttreten**

**Anhang: Studienplan**

## § 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Ordnung für die Akademische Abschlußprüfung - Magisterprüfung - der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn (MPO) vom 12.09.1986 (GABI\_NW. Seite 603) das Studium des Faches Kommunikationsforschung und Phone tik an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn mit dem Abschluß der Magisterprüfung im Haupt- oder Neben fach.

## § 2 Qualifikation

Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) nachgewiesen. § 7 Abs. 7 MPO und § 66 Abs. 2 WissHG bleiben unberührt.

## § 3 Vorausgesetzte Kenntnisse und Fähigkeiten

- (1) Für das Studium erforderlich sind Kenntnisse in Mathematik auf Grundkursniveau der 13. Jahrgangsstufe. Soweit diese Kenntnisse bei Studienbeginn nicht oder nicht vollständig vorhanden sind, werden sie im Rahmen der Lehrveranstaltung "Mathematische Methoden 1" erworben.
- (2) Wünschenswert und für das Studium in großem Maße för derlich sind Kenntnisse in Physik, Informatik, Sprachwissen schaft und Logik. Es wird empfohlen, während des Studiums ausgewählte grundlegende Lehrveranstaltungen dieser Fach ge biete zu besuchen. Derartige Lehrveranstaltungen können nach Maßgabe von §§ 9, 10 zum Fachstudium gezählt werden.
- (3) Gemäß § 9 Abs. 2 MPO werden Kenntnisse des Latei nischen im Umfang des Großen Latinums als Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterprüfung verlangt; § 9 Abs. 4 und 5 MPO regeln mögliche Ausnahmen.
- (4) Für das Studium notwendig sind Kenntnisse des Englischen, die die Studenten dazu befähigen, die im Rahmen der Lehrveranstaltungen des Faches benötigte englischsprachige

Fachliteratur zu lesen. Der Nachweis der Englischkenntnisse wird im Rahmen der im Grundstudium angebotenen Proseminare und praktischen Übungen erbracht.

#### § 4 Studienbeginn

Die Organisation des Lehrbetriebs im Fach Kommunikationsforschung und Phonetik ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet. Das Studium des Faches Kommunikationsforschung und Phonetik als Hauptfach kann daher nur im Wintersemester begonnen werden. Mit Rücksicht auf die Fächer, die den Studienbeginn im Winter- und Sommersemester gestatten, kann das Studium des Faches Kommunikationsforschung und Phonetik als Nebenfach sowohl in einem Winter- als auch in einem Sommersemester aufgenommen werden; von einem Beginn im Sommersemester wird jedoch abgeraten.

#### § 5 Umfang und Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium gliedert sich in ein Grund- und ein Hauptstudium und umfaßt gemäß § 3 Abs. 1 MPO eine Regelstudienzeit von neun Semestern bis zum vollständigen Abschluß der Prüfung.
- (2) Studienzeiten, in denen die gemäß § 3 erforderlichen Sprachkenntnisse erworben werden, werden gemäß § 3 Abs. 2 MPO auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet.
- (3) Der Studienumfang beträgt im Hauptfach insgesamt etwa 80 Semesterwochenstunden (eine Semesterwochenstunde (SWS) ist eine wöchentliche Lehrveranstaltungsstunde über die Dauer eines Semesters) und im Nebenfach insgesamt etwa 40 SWS (vgl. § 3 Abs. 3 MPO). Die Aufgliederung des Studiums in den Pflichtbereich und den Wahlpflichtbereich ist in §§ 9, 10 geregelt. Die dort aufgeführten Lehrveranstaltungen haben jeweils einen Umfang von 2 SWS.

#### § 6 Ziel des Studiums

- (1) Ziel des Studiums der Kommunikationsforschung und Phonetik als Hauptfach ist es, den Studenten die für den

Obergang i.n eine Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse zu vermitteln, die sie befähigen, die Zusammenhänge des Faches zu überblicken und selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten. Die Studenten sollen Kenntnisse im Bereich der Phonetik und maschinellen Sprachverarbeitung erwerben sowie die einschlägigen Methoden erlernen und sie in fachspezifischen Schwerpunkten anwenden.

- (2) Ziel des Studiums der Kommunikationsforschung und Phonetik als Nebenfach ist es, den Studenten gründliche Fachkenntnisse zu vermitteln, die sie befähigen, die besonderen Inhalte und Methoden des Faches für ihre spätere Berufstätigkeit nutzbar zu machen.
- (3) Am Ende des Studiums steht die Magisterprüfung, die einen ersten ordnungsgemäßen Abschluß des Universitätsstudiums bildet.

## § 7 Inhalt des Studiums

(1) Gegenstand des Studiums sind Phonetik und maschinelle Sprachverarbeitung. Studieninhalte sind insbesondere die Analyse, Beschreibung und computergerechte Modellierung des Sprechens und Hörens, der Sprachsignalübertragung sowie der Prozesse des Erzeugens, der Übermittlung und des Verstehens von Sprache in Laut und Schrift.  
Dementsprechend ergeben sich die Inhalte des Studiums aus den Teilgebieten der klassischen Phonetik (artikulatorische, akustische und perzeptive Phonetik; experimentelle und instrumentelle Phonetik), der Phonologie und der Sprachsignalverarbeitung, aus den Themen der maschinellen Sprachverarbeitung (Natürlichsprachliche Systeme; Textdeskription), aus den Themen der sprachlichen Mensch-Maschine-Kommunikation (Sprachein- und -ausgabesysteme, natürlichsprachliche Schnittstellensysteme) sowie aus den dazu erforderlichen theoretischen und praktischen Grundlagen (z.B. Mathematik, Informatik, Logik, Linguistik).

(2) Das Studium ist so aufgebaut, daß die Studenten die Möglichkeit haben, innerhalb der angegebenen Gebiete nach eigener Wahl Schwerpunkte zu setzen.

## § 8

### Lehrveranstaltungen. Vermittlungsformen, Leistungsnachwei

- (1) 1. Vorlesungen und Hauptvorlesungen vermitteln in zusammenhängender Darstellung Überblicks- und Spezialwissen sowie methodische Kenntnisse des Faches.  
2. Übungen und praktische Übungen dienen der einführenden oder vertiefenden Beschäftigung mit einzelnen Sachgebieten und Methoden des Faches sowie dem Erwerb und der Vertiefung theoretischer und experimenteller Fertigkeiten.  
3. Proseminare bieten eine Einführung in Methoden Hilfsmittel und Grundfragen.  
4. Hauptseminare behandeln an ausgewählten Einzelfragen Probleme der fachwissenschaftlichen Forschung.  
5. Hauptpraktika behandeln in ausgewählten Aufgaben oder Experimenten wichtige Methoden und Vorgehensweisen der fachwissenschaftlichen Forschung und bereiten die Studenten auf die selbständige Tätigkeit vor.
- (2) Leistungsnachweise in dem durch Nr. 3 der Anlage zu § 9 Abs . 1 MPO geforderten Mindestumfang werden erbracht durch regelmäßige Teilnahme und individuell feststellbare, bewertbare Leistungen ( z .B . die Teilnahme an einer Abschlußkl au-sur oder einem Prüfungsgespräch, die erfolgreiche Durchführung von Experimenten, die Abhaltung eines Referats oder die Anfertigung einer schriftlichen Hausarbeit ) . Der Lehrveranstalter legt vor Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung die Einzelheiten fest.
- (3) In den übrigen Lehrveranstaltungen des Pflichtbereichs sowie den gewählten Lehrveranstaltungen des Wahlpflichtbereichs sind die Studenten grundsätzlich zur regelmäßigen Teilnahme verpflichtet. Jeder Student hat das Recht, in diesen Lehrveranstaltungen einen Nachweis der erfolgreichen Teilnahme zu erwerben. Dieser Nachweis ist in der Regel unbenotet . Die Bedingungen werden vom jeweiligen Lehrveranstalter festgelegt.
- (4) Bei Wiederholung nicht bestandener Studienleistungen kann der Lehrveranstalter im Fall von Lehrveranstaltungen mit Begrenzung der Teilnehmerzahl die wiederholte Teilnahme auf die zur Erlangung des Leistungsnachweises unmittelbar erforderlichen Teile der Lehrveranstaltung beschränken. Erfolgreich abgelegte Leistungsnachweise können nicht erneut erbracht werden.

## § 9 Grundstudium

(1) Das Grundstudium soll grundlegende Inhalte und Methoden des Faches Kommunikationsforschung und Phonetik vermitteln. Wird das Fach Kommunikationsforschung und Phonetik als Hauptfach gewählt, so soll das Grundstudium in der Regel mit Ende des 4. Fachsemesters abgeschlossen sein. Wird das Fach Kommunikationsforschung und Phonetik als Nebenfach gewählt, so soll das Grundstudium in diesem Fach bis zum Ende des 6. Fachsemesters abgeschlossen sein.

(2) Das Grundstudium des Faches Kommunikationsforschung und Phonetik als Hauptfach umfaßt etwa 40 Semesterwochenstunden (SWS); hiervon gehören etwa 24 SWS zum Pflichtbereich, die restlichen SWS zum Wahlpflichtbereich. Im einzelnen besteht das Grundstudium im Pflicht- und Wahlpflichtbereich aus folgenden Teilgebieten:

1. Einführungsvorlesung
2. Einführung und praktische Übungen zu Phonetik, Transkription, Gesprächsanalyse und Sprecherziehung
3. fachbezogene Vorlesungen und Übungen aus den Gebieten der Informatik, Linguistik, Logik, Mathematik und Statistik
4. Sprachsignalverarbeitung
5. Programmierübungen.

(3) Der Pflichtbereich für Studenten des Faches Kommunikationsforschung und Phonetik umfaßt folgende Lehrveranstaltungen (Vorlesungen - V; Proseminare - PS; praktische Übungen - PU; Übungen - Ü):

- Einführung in das Fach Kommunikationsforschung und Phonetik (V)
- Grundlagen der maschinellen Sprachverarbeitung 1 (V)
- Datenstrukturen, Dateiverarbeitung, Algorithmen (V)
- Grundlagen der Sprachsignalverarbeitung (V)
- Grundlagen der Phonetik (PS)
- Methoden der Informatik (PS)
- Statistik und Wahrscheinlichkeitsrechnung (PS)  
Transkriptionsmethoden (PU)
- Sprecherziehung und Aussprachepraxis (113)
- Praktische Übung zur Experimentalphonetik (PU)
- Mathematische Methoden 1 (Ü)
- Grundprogrammierungskurs (eine höhere Programmiersprache) (U).

(4) Der Wahlpflichtbereich für Studenten des Faches Kommunikationsforschung und Phonetik umfaßt folgende Lehrveranstaltungen:

1. Mindestens eine Veranstaltung aus:

- Mathematische Methoden 2 (Signalverarbeitung) (PS)
- Mathematische Methoden 2 (maschinelle Sprachverarbeitung) (PS).

2. Mindestens zwei Veranstaltungen aus:

- Systemtheorie und Signalverarbeitung (V)
- Grundlagen der maschinellen Sprachverarbeitung 2 (V)  
Methoden der Gesprächsanalyse (PS)  
Programmieren in der maschinellen Sprachverarbeitung 1  
(Ü)

3. Mindestens eine Lehrveranstaltung aus:

- Programmierung und Meßwertverarbeitung (PÜ)
- Programmierung in der maschinellen Sprachverarbeitung 2 (PU).

4. Die Studenten haben nach freier Wahl weitere Lehrveranstaltungen im Umfang von etwa 8 SWS zu besuchen. Diese können aus dem aktuellen Lehrangebot für das Grundstudium des Faches Kommunikationsforschung und Phonetik gewählt werden; die in Ziff. 1 bis 3 bezeichneten Lehrveranstaltungen sind hierin eingeschlossen. Außerdem können auch einzelne Lehrveranstaltungen außerhalb des Lehrangebots des Faches von den hauptamtlich am Institut für Kommunikationsforschung und Phonetik tätigen Professoren anerkannt werden, sofern sie in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Ausbildungsziel der Studenten im Rahmen des Faches stehen. Dies gilt insbesondere für Lehrveranstaltungen aus den Fächern Sprachwissenschaft, Mathematik und Informatik sowie für sprachwissenschaftlich orientierte Lehrveranstaltungen aus der Germanistik und anderen philologischen Fächern. Lehrveranstaltungen im Rahmen der Nebenfächer der Studenten sind von dieser Regelung ausgenommen.

(5) Die Leistungsnachweise nach § 9 Abs. 1 Ziff. 4 MPO in Verbindung mit Nr. 3 der Anlage zu § 9 Abs. 1 MPO im Fach Kommunikationsforschung und Phonetik als Hauptfach sind aus folgenden Lehrveranstaltungen zu erbringen:

1. Einführungsvorlesung (unbenotet);
2. zwei Hauptvorlesungen (unbenotet). Als Hauptvorlesungen können gewählt werden: "Grundlagen der maschinellen Sprachverarbeitung 1", "Grundlagen der maschinellen Sprachverarbeitung 2", "Datenstrukturen, Dateiverarbeitung, Algorithmen", "Grundlagen der Sprachsignalverarbeitung" sowie "Systemtheorie und Signalverarbeitung";
3. zwei Proseminare (benotet). Als Proseminare können gewählt werden: "Grundlagen der Phonetik", "Methoden der Gesprächsanalyse", "Methoden der Informatik", "Mathematische Methoden 2 (maschinelle Sprachverarbeitung)", "Mathematische Methoden 2 (Signalverarbeitung)" sowie "Statistik und Wahrscheinlichkeitsrechnung";
4. zwei praktische Übungen (benotet). Als praktische Übungen können gewählt werden: "Praktische Übung zur Experimentalphonetik", "Transkriptionsmethoden", "Sprecherziehung und Aussprachepraxis", "Programmierung und Meßwertverarbeitung" sowie "Programmieren in der maschinellen Sprachverarbeitung 2".

(6) Für die nachstehend bezeichneten Lehrveranstaltungen sind folgende Eingangsvoraussetzungen festgelegt:

- für "Praktische Übung zur Experimentalphonetik" sowie "Transkriptionsmethoden": Leistungsnachweis in "Einführung in Kommunikationsforschung und Phonetik" oder "Grundlagen der Phonetik";
- für "Grundlagen der maschinellen Sprachverarbeitung 2": Teilnahme an "Grundlagen der maschinellen Sprachverarbeitung 1";
- für "Mathematische Methoden 2" (beide Lehrveranstaltungen): Teilnahme an "Mathematische Methoden 1";
- für "Statistik und Wahrscheinlichkeitsrechnung": Teilnahme an "Mathematische Methoden 1";
- für "Datenstrukturen, Dateiverarbeitung, Algorithmen": Teilnahme oder Leistungsnachweis in "Methoden der Informatik";  
für "Systemtheorie und Signalverarbeitung": Teilnahme oder Leistungsnachweis in einer der beiden Lehrveranstaltungen "Mathematische Methoden 2";
- für "Programmierung und Meßwertverarbeitung": Teilnahme an einem Grundprogrammierkurs;  
für "Programmieren in der maschinellen Sprachverarbeitung 2": Teilnahme an "Programmieren in der maschinellen Sprachverarbeitung 1".

(7) Das Grundstudium des Faches Kommunikationsforschung und Phonetik als Nebenfach umfaßt etwa 20 SIA/S. Pflichtveranstaltungen für alle Nebenfachstudenten sind die Einführungsvorlesung sowie die beiden Vorlesungen "Grundlagen der Sprachsignalverarbeitung" und "Grundlagen der maschinellen Sprachverarbeitung 1". Die Lehrveranstaltungen des Wahlpflichtbereichs im Umfang von etwa 14 SWS sind aus den Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen für Hauptfachstudenten so auszuwählen, daß die erforderlichen Leistungsnachweise nach Abs. 8 erbracht werden können. Den Studenten wird empfohlen, im Rahmen des Lehrangebots Schwerpunkte zu setzen.

(8) Leistungsnachweise gemäß Nr. 3 der Anlage zu § 9 Abs. 1 MPO im Fach Kommunikationsforschung und Phonetik als Nebenfach sind aus folgenden Lehrveranstaltungen zu erbringen:

1. Einführungsvorlesung (unbenotet);
2. zwei Hauptvorlesungen (unbenotet). Als Hauptvorlesungen können gewählt werden: "Grundlagen der maschinellen Sprachverarbeitung 1", "Grundlagen der maschinellen Sprachverarbeitung 2", "Datenstrukturen, Dateiverarbeitung, Algorithmen", "Grundlagen der Sprachsignalverarbeitung" sowie "Systemtheorie und Signalverarbeitung";
3. zwei Proseminare (benotet). Als Proseminare können gewählt werden: "Grundlagen der Phonetik", "Methoden der Gesprächsanalyse", "Methoden der Informatik", "Mathematische Methoden 2 (maschinelle Sprachverarbeitung)", "Mathematische Methoden 2 (Signalverarbeitung)" sowie "Statistik und Wahrscheinlichkeitsrechnung";
4. eine praktische Übung (benotet). Als praktische Übungen können gewählt werden: "Praktische Übung zur Experimentalphonetik", "Transkriptionsmethoden", "Sprecherziehung und Ausprachepraxis", "Programmierung und Meßwertverarbeitung" sowie "Programmieren in der maschinellen Sprachverarbeitung 2".

Absatz 6 gilt entsprechend.

(9) Solange eine Zwischenprüfung gemäß § 90 Abs. 3 Satz 1 WissHG nicht eingerichtet ist, ist das Grundstudium erfolgreich abgeschlossen, wenn die Studenten die in Abs. 5 bzw. Abs. 8 aufgeführten Leistungsnachweise erbracht haben, und wenn sie die Teilnahme an den übrigen Lehrveranstaltungen in dem durch Abs. 2 bzw. Abs. 7 geforderten Umfang nach-

weisen. Über das erfolgreich abgeschlossene Grundstudium wird vom Geschäftsführenden Direktor des Instituts für Kommunikationsforschung und Phonetik im Auftrag des Dekans der Philosophischen Fakultät eine Bescheinigung ausgestellt.

## § 10

### Hauptstudium

(1) Ziel des Hauptstudiums im Fach Kommunikationsforschung und Phonetik ist es, den Studenten die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden zu vermitteln, die sie zu wissenschaftlicher Arbeit und kritischer Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse befähigen. Das Hauptstudium baut auf den im Grundstudium erworbenen Grundkenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten auf und soll (ausschließlich Magisterarbeit) in der Regel im 8. Fachsemester abgeschlossen werden. Dies gilt gleichermaßen für Haupt- und Nebenfach.

(2) Das Hauptstudium des Faches Kommunikationsforschung und Phonetik als Hauptfach umfaßt etwa 40 Semesterwochenstunden (SWS); hiervon gehören etwa 8 SWS zum Pflichtbereich. Die restlichen Semesterwochenstunden bilden den Wahlpflichtbereich. Die Lehrveranstaltungen werden insbesondere aus folgenden Schwerpunkten angeboten:

1. Phonetik und Sprachsignalverarbeitung
2. Maschinelle Sprachverarbeitung
3. Sprachliche Mensch-Maschine-Kommunikation.

(3) Der Pflichtbereich für Studenten des Faches Kommunikationsforschung und Phonetik umfaßt folgende Vorlesungen:

- Maschinelle Sprachanalyse
- Phonetik und akustische Kommunikation 1
- Phonetik und akustische Kommunikation 2
- Natürlichsprachliche Systeme.

(4) Der Wahlpflichtbereich für Studenten des Faches Kommunikationsforschung und Phonetik umfaßt die folgenden Lehrveranstaltungen:

1. Mindestens vier Vorlesungen aus:

- Phonologie
- Mustererkennung in der Sprachverarbeitung

- Algorithmen der Sprachsignalverarbeitung
- Akustische Theorie der Vokalartikulation
- Maschinelle Sprachübersetzung
- Maschinelle Lexikographie
- Pragmatische Modelle
- Diskursmodelle.

**2. Mindestens zwei Hauptseminare aus:**

- Phonetik und Sprachsignalverarbeitung
- Maschinelle Sprachverarbeitung
- Phonetik und Phonologie
- Phonetik und maschinelle Sprachverarbeitung.

**3. Mindestens zwei Hauptpraktika aus:**

- Maschinelle Sprachverarbeitung 1
- Maschinelle Sprachverarbeitung 2
- Phonetik und Sprachsignalverarbeitung 1
- Phonetik und Sprachsignalverarbeitung 2.

**4. Die Studenten haben nach freier Wahl weitere Lehrveranstaltungen im Umfang von etwa 16 SWS zu besuchen. Diese können aus dem aktuellen Lehrangebot für das Hauptstudium des Faches Kommunikationsforschung und Phonetik gewählt werden; die in Ziff. 1 bis 3 bezeichneten Lehrveranstaltungen sind hierin eingeschlossen. Außerdem können auch einzelne Lehrveranstaltungen außerhalb des Lehrangebots des Faches von den hauptamtlich am Institut für Kommunikationsforschung und Phonetik tätigen Professoren anerkannt werden, sofern sie in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Ausbildungsziel der Studenten im Rahmen des Faches stehen. Dies gilt insbesondere für Lehrveranstaltungen aus den Fächern Philosophie (einschließlich Logik und Grundlagenforschung), Psychologie, Musikwissenschaft, Mathematik, Informatik und Physik sowie für sprachwissenschaftlich orientierte Lehrveranstaltungen aus der Germanistik und anderen philologischen Fächern. Lehrveranstaltungen im Rahmen der Nebenfächer der Studenten sind von dieser Regelung ausgenommen.**

**(5) Die Leistungsnachweise nach § 9 Abs. 1 Ziff. 4 MPO in Verbindung mit Nr. 3 der Anlage zu § 9 Abs. 1 MPO im Fach Kommunikationsforschung und Phonetik als Hauptfach sind aus folgenden Lehrveranstaltungen zu erbringen:**

- zwei Hauptvorlesungen sowie zwei Wahlpflichtveranstaltungen (unbenotet). Als Hauptvorlesungen können gewählt werden: "Phonetik und akustische Kommunikation 1", "Phonetik und akustische Kommunikation 2", "Maschinelle Sprachanalyse" sowie "Natürlichsprachliche Systeme". Als Wahlpflichtveranstaltungen im Sinne der Nr. 3 der Anlage zu § 9 Abs. 1 MPO gelten die vorgenannten vier Hauptvorlesungen (sofern nicht bereits gewählt) sowie alle Lehrveranstaltungen des jeweils aktuellen Lehrangebots, soweit sie als Hauptvorlesungen des Hauptstudiums im Fach Kommunikationsforschung und Phonetik ausgewiesen sind;
- 2. zwei Hauptseminare (benotet) sowie ein weiteres Hauptseminar (unbenotet). Ein Hauptseminar (benotet) sowie ein weiteres Hauptseminar (benotet oder unbenotet) ist zu wählen aus den Lehrveranstaltungen "Hauptseminar Phonetik und Sprachsignalverarbeitung", "Hauptseminar Maschinelle Sprachverarbeitung", "Hauptseminar Phonetik und Phonologie" sowie "Hauptseminar Phonetik und maschinelle Sprachverarbeitung". Das dritte Hauptseminar (unbenotet oder benotet) kann aus den vorgenannten Veranstaltungen oder aus allen anderen Lehrveranstaltungen des laufenden Lehrangebots gewählt werden, die als Hauptseminare im Rahmen des Faches Kommunikationsforschung und Phonetik angeboten werden;
- 3. zwei Hauptpraktika (benotet). Eines der Hauptpraktika ist aus den Lehrveranstaltungen "Hauptpraktikum Phonetik und Sprachsignalverarbeitung 1", "Hauptpraktikum Phonetik und Sprachsignalverarbeitung 2", "Hauptpraktikum Maschinelle Sprachverarbeitung 1" sowie "Hauptpraktikum Maschinelle Sprachverarbeitung 2" zu wählen. Das zweite Hauptpraktikum kann aus den vorstehend genannten Lehrveranstaltungen oder aus allen anderen Lehrveranstaltungen des laufenden Lehrangebots gewählt werden, die als Hauptpraktika im Rahmen des Faches Kommunikationsforschung und Phonetik angeboten werden.

(6) Die Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums, in denen Leistungsnachweise erworben werden können, setzen jeweils die folgenden Leistungsnachweise des Grundstudiums voraus:

- Einführungsvorlesung
- 2 Hauptvorlesungen
- 2 Proseminare
- 1 praktische Übung.

(7) Das Hauptstudium des Faches Kommunikationsforschung und Phonetik als Nebenfach umfaßt etwa 20 SWS. Die Lehrveranstaltungen sind unter Beachtung der Bestimmungen von Abs. 8 aus den Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen des Hauptstudiums sowie des Grundstudiums für Hauptfachstudierende auszuwählen.

(8) Die Leistungsnachweise nach § 9 Abs. 1 Ziff. 4 MPO in Verbindung mit Nr. 3 der Anlage zu § 9 Abs. 1 MPO im Fach Kommunikationsforschung und Phonetik als Nebenfach sind aus folgenden Lehrveranstaltungen zu erbringen:

1. eine Hauptvorlesung sowie eine Wahlpflichtveranstaltung (unbenotet). Als Hauptvorlesungen können gewählt werden: "Phonetik und akustische Kommunikation 1", "Phonetik und akustische Kommunikation 2", "Maschinelle Sprachanalyse" sowie "Natürlichsprachliche Systeme". Als Wahlpflichtveranstaltungen im Sinne der Nr. 3 der Anlage zu § 9 Abs. 1 MPO gelten die vorgenannten vier Hauptvorlesungen (sofern nicht bereits gewählt) sowie alle Lehrveranstaltungen des jeweils aktuellen Lehrangebots, soweit sie als Hauptvorlesungen des Hauptstudiums oder des Grundstudiums (wenn nicht bereits dort gewählt) im Fach Kommunikationsforschung und Phonetik ausgewiesen sind;
2. ein Hauptseminar (benotet); dieses kann aus allen Lehrveranstaltungen des laufenden Lehrangebots gewählt werden, die als Hauptseminare im Rahmen des Faches Kommunikationsforschung und Phonetik angeboten werden;
3. ein Hauptpraktikum (benotet); dieses kann aus allen Lehrveranstaltungen des laufenden Lehrangebots gewählt werden, die als Hauptpraktika im Rahmen des Faches Kommunikationsforschung und Phonetik angeboten werden.

Absatz 6 gilt entsprechend.

(9) Die Studenten sollen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten an Forschungsarbeiten in Kommunikationsforschung und Phonetik beteiligt werden.

### § 11 Magisterprüfung

(1) Gemäß § 9 Abs. 1 MPO kann zur Magisterprüfung nur zugelassen werden, wer

- ‘ den in § 2 bezeichneten Nachweis der Vorbildung besitzt;
- 2. die in § 3 dieser Studienordnung aufgeführten Sprachkenntnisse besitzt;
- 3. an den in §§ 9, 10 dieser Studienordnung bezeichneten Lehrveranstaltungen mit Erfolg teilgenommen und die entsprechenden Leistungsnachweise erbracht hat;
- 4. an der Universität Bonn für die gewählten Magisterstudiengänge eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 WissHG als Zweithörer zugelassen ist.

(2) Die Magisterprüfung im Fach Kommunikationsforschung und Phonetik als Hauptfach besteht gemäß § 11 Abs. 6 MPO aus

- 1. einer schriftlichen Hausarbeit (Magisterarbeit)
- 2. einer Klausurarbeit sowie
- 3. einer mündlichen Prüfung.

(3) Wird das Fach Kommunikationsforschung und Phonetik als Nebenfach studiert, so besteht die Magisterprüfung in diesem Fach in einer mündlichen Prüfung.

(4) Die Magisterarbeit bildet den ersten Teil der Magisterprüfung des Faches Kommunikationsforschung und Phonetik als Hauptfach. Der Kandidat soll in der Magisterarbeit nachweisen, daß er imstande ist, ein begrenztes Problem aus dem Fach Kommunikationsforschung und Phonetik in angemessener Zeit selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Der Dekan beauftragt einen Vertreter des Faches Kommunikationsforschung und Phonetik gemäß § 6 Abs. 1 MPO, ein Thema zu stellen, das dem Kandidaten vom Dekan mitgeteilt wird. Die Bearbeitungszeit beträgt 6 Monate und kann auf begründeten Antrag hin um höchstens 6 Wochen verlängert werden. Die Magisterarbeit ist grundsätzlich in deutscher Sprache abzufassen. Hierüber kann der Prüfungsausschuß im Einvernehmen mit den Prüfern Ausnahmen zulassen. Die Magisterarbeit wird von zwei Prüfern beurteilt. Zum Verfahren wird im übrigen auf §§ 12, 13 MPO verwiesen.

(5) In der Klausurarbeit soll der Kandidat nachweisen, daß er in der begrenzten Zeit von vier Stunden und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem des Faches Kommunikationsforschung und Phonetik erkennen und mit den geläufigen Methoden Wege zu einer Lösung finden kann. Zum Verfahren wird im übrigen auf § 14 MPO verwiesen.

(6) Die mündliche Prüfung im Fach Kommunikationsforschung und Phonetik wird als Einzelprüfung in deutscher Sprache vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Der Kandidat kann für die mündliche Prüfung Gebiete angeben, in denen er sich besonders vorbereitet hat. Die mündliche Prüfung dauert im Fach Kommunikationsforschung und Phonetik als Hauptfach in der Regel mindestens 50 und höchstens 60 Minuten, im Fach Kommunikationsforschung und Phonetik als Nebenfach in der Regel mindestens 20 und höchstens 40 Minuten. Für das Verfahren im übrigen wird auf § 15 MPO verwiesen.

## § 12

### Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen; Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Studienzeiten im Fach Kommunikationsforschung und Phonetik an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, sofern die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, sofern die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuß. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) 1. Zwischenprüfungen und entsprechende Prüfungen sowie einzelne Prüfungsleistungen daraus, die der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes im Fach Kommunikationsforschung und Phonetik bestanden hat, werden von Amts wegen angerechnet. Zwischenprüfungen und entsprechende Prüfungen sowie einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissen-

schaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Anstelle der Zwischenprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Abs. 2 Satz 3-5 gelten entsprechend.

2. Wird eine auswärts mit Erfolg abgelegte Zwischenprüfung im Fach Kommunikationsforschung und Phonetik als Haupt- oder Nebenfach gemäß § 7 Abs. 3 MPO angerechnet, so gilt das Grundstudium in diesem Fach als erfolgreich abgeschlossen, und die für das Grundstudium verlangten Studienleistungen gelten als erbracht.

(4) Prüfungsleistungen in einer Magisterprüfung, die der Kandidat an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes im Fach Kommunikationsforschung und Phonetik bestanden hat, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Das gleiche gilt für Prüfungsleistungen in erfolgreich abgeschlossenen Abschlußprüfungen anderer Studiengänge oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes.

(5) In staatlich anerkannten Fernstudien oder vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu beachten.

(6) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkoll.eg Bielefeld in einem dem gewählten Magisterstudiengang entsprechenden Wahlfach erbracht worden sind, werden als Studienleistungen auf das Grundstudium angerechnet, sofern die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(7) Studienbewerbern, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 WissHG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten als

**Studienleistungen angerechnet. Die Feststellungen im Zeugn ts über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuß bindend.**

**(8) Zuständig für die Anrechnung nach den Abs. 1-7 ist der Prüfungsausschuß. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreter zu hören.**

**§ 13  
Studienplan**

**Der Studienordnung ist gemäß § 85 Abs. 6 WissHG ein Studienplan als Anhang beigefügt. Der Studienplan dient als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums.**

**§ 14  
Studienberatung**

**Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Bonn. Zum Fachstudium wird eine studienbegleitende Fachberatung durch das Lehrpersonal des Instituts für Kommunikationsforschung und Phonetik angeboten. Diese berät insbesondere bei der Aufstellung des individuellen Studienplanes.**

**§ 15  
Übergangsbestimmungen**

**(1) Diese Studienordnung gilt für alle Studenten, die die Magisterprüfung nach der Magisterprüfungsordnung vom 12.09.1986 ablegen (§ 23 Abs. 1 MPO). Leistungsnachweise, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Studienordnung bereits erbracht sind, werden vom Prüfungsausschuß den in dieser Studienordnung vorgeschriebenen entsprechenden Leistungsnachweisen zugeordnet.**

**(2) Studenten, die die Magisterprüfung im Rahmen der Bestimmungen von § 23 Abs. 1 MPO noch nach der vor dem Wintersemester 1986/87 geltenden Magisterprüfungsordnung ablegen, ergänzen die noch nicht erbrachten Studienleistungen aus dem Lehrangebot des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs gemäß der vorliegenden Studienordnung. Die Zahl der nachzuweisenden Semesterwochenstunden in Pflicht- und Wahl-**

pflichtbereich sowie Anzahl und Art der geforderten Leistungsnachweise werden hierbei durch die vor dem Wintersemester 1986/87 geltende Studienordnung festgelegt.

**§ 16**  
**Inkrafttreten**

Diese Studienordnung tritt mit Beginn des Wintersemesters 1988/89 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses vom 13.10.1988.

Bonn, den 23.11.1988

K. Fleischhauer  
(Professor Dr. K. Fleischhauer)  
Rektor  
der  
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Anhang  
Studienplan für das Fach  
Kommunikationsforschung und Phonetik

Grundstudium

1. Semester

	h	SH	BH	S	Typ	KRZ
Einführung in das Fach Kommunikationsforschung und Phonetik	2	P	p	S	EF	EIN
Grundlagen der maschinellen Sprachverarbeitung 1	2	P	p	S	HV	GM1
Mathematische Methoden 1	2	P	wp	S	Ü	MM1
Grundlagen der Phonetik	2	P	wp	S	PS	PHG
Methoden der Informatik	2	P	wp	S	PS	MIF

2. Semester

Grundlagen der Sprachsignalverarbeitung	2	P	p	S	HV	SSG
Grundlagen der maschinellen Sprachverarbeitung 2	2	WP	wp	S	HV	GM2
Mathematische Methoden 2 (Signalverarbeitung)	2	WP	wp	S	PS	M2S
mathematische Methoden 2 (maschinelle Sprachverarbeitung)	2	WP	wp	S	PS	1120
Praktische Übung zur Experimentalphonetik	2	P	wp	S	PÜ	PEP
Grundprogrammierkurs (eine höhere Programmiersprache)	2	P	wp	S	2	GPK

3. Semester

Systemtheorie und Signalverarbeitung	2	WP	wp	S	HV	SUS
Methoden der Gesprächsanalyse	2	WP	wp	S	PS	MGA
Transkriptionsmethoden	2	P	wp	S	PU	TRA
Sprecherziehung und Aussprachepraxis	2	P	wp	S	PU	SPA
Programmierung und Meßwertverarbeitung	2	WP	wp	S	PU	PMV
Programmieren in der maschinellen Sprachverarbeitung 1	2	WP	wp	S	Ü	PS1

4. Semester

Datenstrukturen, Dateiverarbeitung, Algorithmen (4. oder 2. Sem.)	2	P	wp	S	HV	DDA
Statistik und Wahrscheinlichkeitsrechnung	2	P	wp	S	PS	STA
Programmieren in der maschinellen Sprachverarbeitung 2	2	WP	wp	S	Pp	PS2

Zeichenerklärung

Spalte "h": Semesterwochenstunden; Spalte "BH": Bereich der Veranstaltung für Hauptfachstudenten (P - Pflichtbereich, WP - Wahlpflichtbereich); Spalte "BH": Bereich der Veranstaltung für Nebenfachstudenten (p - Pflichtbereich, wp - Wahlpflichtbereich); Spalte "S": in den gekennzeichneten Lehrveranstaltungen ist der Erwerb eines Leistungsnachweises gemäß 5 9 Abs. 1 MPO möglich; Spalte "Typ": Art der Lehrveranstaltung (EF - Einführungsvorlesung, HV - Hauptvorlesung, PS - Proseminar, PU - praktische Übung, 8- Übung); Spalte "KRZ": Kurzbezeichnung der Lehrveranstaltung.

Leistungsnachweise für Magisterprüfung (Hauptfach) in:

- Einführung (unbenotet)
- 2 aus 5 Hauptvorlesungen (unbenotet): GM1, GM2, SSG, SUS, DDA
- 2 aus 6 Proseminaren (benotet): PHG, MGA, MIF, STA, M2S, M2D
- 2 aus 5 praktischen Übungen (benotet): PEP, TRA, SPA, PMV, PS2

Leistungsnachweise für Magisterprüfung (Nebenfach) in:

- Einführung (unbenotet)
- 2 aus 5 Hauptvorlesungen (unbenotet): GM1, GM2, SSG, SUS, DDA
- 2 aus 6 Proseminaren (benotet): PHG, MGA, MIF, STA, M2S, M2D
- 1 aus 5 praktischen Übungen (benotet): PEP, TRA, SPA, PMV, PS2

## Hauptstudium

## Vintersemester

	<b>h</b>	<b>BH</b>	<b>BEI</b>	<b>S</b>	<b>Typ</b>	<b>KRZ</b>
Maschinelle Sprachanalyse	2	P	WP	S	HV	MSA
Phonetik und akustische Kommunikation 1	2	P	WP	S	HV	PA1
Mustererkennung in der Sprachverarbeitung	2	WP	WP	S	HV	MMU
Pragmatische Modelle	2	WP	WP	S	HV	PRM
Akustische Theorie der Vokalartikulation	2	WP	WP	S	HV	AVA
Hauptseminar Maschinelle Sprachverarbeitung	2	WP	WP	S	HS	HMS
Hauptseminar Phonetik und Phonologie	2	WP	WP	S	HS	HPP
Hauptpraktikum Maschinelle Sprachverarbeitung 1	2	WP	WP	S	HP	PM1
Hauptpraktikum Maschinelle Sprachverarbeitung 2	2	WP	WP	S	HP	PM2
Datenbanksysteme	2	WP	WP	V		DBK
Formale Modelle	2	WP	WP	V		FMO

## Sommersemester

Phonetik und akustische Kommunikation 2	2	P	WP	S	HV	PA2
Natürlichsprachliche Systeme	2	P	WP	S	HV	NSS
Algorithmen der Sprachsignalverarbeitung	2	WP	WP	S	HV	ASV
Maschinelle Sprachübersetzung	2	WP	WP	S	HV	MSÜ
Maschinelle Lexikographie	2	WP	WP	S	HV	MLX
Phonologie	2	WP	WP	S	HV	PNL
Diskursmodelle	2	WP	WP	S	HV	DIM
Hauptseminar Phonetik und Sprachsignalverarbeitung	2	WP	WP	S	HS	HPS
Hauptseminar Phonetik und maschinelle Sprachverarbeitung	2	WP	WP	S	HS	GHS
Hauptpraktikum Phonetik und Sprachsignalverarbeitung 1	2	WP	WP	S	HP	PP1
Hauptpraktikum Phonetik und Sprachsignalverarbeitung 2	2	WP	WP	S	HP	PP2
Kommunikations- und Verstehenstheorie	2	WP	WP	V		KVT
Kontrastive Phonetik	2	WP	WP	V		KOP
Grundlagen der Informationstheorie	2	WP	WP	Ü	I	INF
Argumentation und Rhetorik	2	WP	WP		HP	ARR

## Zeichenerklärung

Spalte "h": Semesterwochenstunden; Spalte "BH": Bereich der Veranstaltung für Hauptfachstudenten (P - Pflichtbereich, WP - Wahlpflichtbereich); Spalte "BN": Bereich der Veranstaltung für Nebenfachstudenten (wp - wahlpflichtbereich, alle Veranstaltungen zählen hierzu); Spalte "S": in den gekennzeichneten Lehrveranstaltungen ist der Erwerb eines Leistungsnachweises gemäß 9 Abs. 1 MPO möglich; Spalte "Typ": Art der Lehrveranstaltung(HV - Hauptvorlesung, HS - Hauptseminar, HP - Hauptpraktikum, V - Vorlesung, Ü - Übung); Spalte "KRZ": Kurzbezeichnung der Lehrveranstaltung.

Leistungsnachweise für Magisterprüfung (**Hauptfach**) in:

- 2 aus 4 Hauptvorlesungen (unbenotet): MSA, NSS, PA1, PA2
- 2 weitere Hauptvorlesungen (unbenotet)
- 2 aus 4 Hauptseminaren (unbenotet/benotet): HPS, HMS, HPP, GHS
- 1 weiteres Hauptseminar (benotet/unbenotet)
- 1 aus 4 Hauptpraktika (benotet): PP1, PP2, PM1, PM2
- 1 weiteres Hauptpraktikum (benotet)

Leistungsnachweise für Magisterprüfung (**Nebenfach**) in:

- 1 aus 4 Hauptvorlesungen (unbenotet): MSA, NSS, PA1, PA2
- 1 weitere Hauptvorlesung (unbenotet)
- 1 Hauptseminar (benotet)
- 1 Hauptpraktikum (benotet)